

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2014/0216

Der Oberbürgermeister

V/67-01-40-2014/0216-rm **Dezernat/Fachbereich/AZ**

16.10.14 **Datum**

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II	11.11.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

- Dringende Baumfällungen im Stadtbezirk II

Beschlussentwurf:

- 1. Weil es sich um einen Fall äußerster Dringlichkeit handelt, beschließen die Unterzeichner gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 GO NRW:
 - a) Der Fällung eines Spitz-Ahorns auf dem Friedhof Reuschenberg wird zugestimmt.
 - b) Der Fällung einer Lärche auf dem Friedhof Reuschenberg wird zugestimmt.
 - c) Der Fällung einer Rotbuche auf dem Friedhof Birkenberg wird zugestimmt.
 - d) Der Fällung einer Platane am Opladener Platz wird zugestimmt.

Leverkusen, den 15.10.14

gezeichnet:

Schiefer Finke

Bezirksvorsteher Bezirksvertretungsmitglied

 Vorstehender Dringlichkeitsbeschluss wird gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

gezeichnet

Buchhorn

Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2014/0216 Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunalaufsicht vom 26.07.2010

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Parthey, 67, 6723

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist. (Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist eine kommunale Pflichtaufgabe.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

PN 1305 - Produktgruppe öff. Grün

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

Nach Jahresvertragspreisen ca. 4.850 € für drei Bäume. Ein Baum kann durch städt. Personal gefällt werden.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

keine

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

keine

Begründung:

Bei den durchgeführten Regelkontrollen wurden an den betroffenen Bäumen schwerwiegende Schäden festgestellt. Nähere Einzelheiten und Fotografien sowie Lagepläne sind in den als Anlage beigefügten Expertisen enthalten.

Grundsätzlich sollen auf den Friedhöfen selber nur noch in Ausnahmefällen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, da dort ohnehin ein dichter Baumbestand vorhanden ist. Ersatzpflanzungen für die gefällten Bäume an anderer Stelle können nur vorgenommen werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel hierfür bereitstehen. Da es sich bei Ersatzpflanzungen um eine freiwillige Leistung handelt, ist nicht absehbar, wann Mittel hierfür verfügbar sein werden.

Begründung der äußersten Dringlichkeit:

Die Schadbilder der Bäume machten es erforderlich, die Fällung der Bäume als vordringlich einzustufen. Das bedeutet, dass die Bäume möglichst zeitnah nach der Feststellung des Schadens gefällt werden müssen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die zeitlichen Restriktionen orientieren sich an der Rechtsprechung. Die Begutachtungen erfolgten in der Zeit vom 18.09.2014 bis 02.10.2014. Der nächste reguläre Beratungstermin der Bezirksvertretung am 13.11.2014 liegt deutlich außerhalb des noch zu verantwortenden Zeitfensters und kann aus Sicherheitsgründen nicht abgewartet werden.

Anlage/n:

2014-0216 fh birkenberg Rotbuche 2014-0216 fh reuschenberg Lärche 2014-0216 fh reuschenberg Spitzahorn 2014-0216 opladener platz Platane